



**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

In der am 14.05.2024 beschlossenen Fassung

Das Studierendenparlament (StuPa) gibt sich gemäß § 17 Abs. 1 der Organisationssatzung (OS) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in den Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) und des Exekutivorgans (ExOrg).

Diese Geschäftsordnung ist ferner für die Vollversammlung sinngemäß anzuwenden, sofern die §§ 10 ff. der Organisationssatzung keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Für den Ältestenrat ist § 8 analog anzuwenden.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Das nach § 17 Abs. 2 OS gewählte Präsidium bildet die Sitzungsleitung der Sitzungen des StuPa.
- (2) Der Vorstand der Studierendenschaft bildet die Sitzungsleitung der Sitzungen des ExOrg.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.
- (4) Die Sitzungsleitung benennt eine:einen Protokollführende:n (Verlaufsprotokoll). Diese Person wird zu Beginn der Sitzung namentlich genannt. Sie kann der Sitzungsleitung angehören.
- (5) Sitzungsleitung und Protokollführer:in tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.
- (6) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.

§ 3 Einberufung, Sitzungstermine

Studierendenparlament

- (1) Das Präsidium beruft die StuPa-Sitzungen ein (§ 17 Abs. 6 S. 1 OS). Die Sitzungstermine werden in der Regel spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt per Mail und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (2) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Nach Möglichkeit sollten Wochentag und Uhrzeit der Sitzung gleichbleibend sein. Bei Bedarf sind außerplanmäßige Sitzungen (Sondersitzungen) gemäß Absatz 3 vorzusehen.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Sondersitzung einberufen. Gemäß § 17 Abs. 5 OS muss auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten des StuPa eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung soll mindestens zwei Wochentage im Voraus per Mail erfolgen.
- (4) Die Sitzungstermine des StuPa in der vorlesungsfreien Zeit werden in einer Sitzung festgelegt und bekanntgegeben.

Exekutivorgan

- (5) Das ExOrg tagt in der Vorlesungszeit in der Regel jede Woche, in der keine reguläre StuPa-Sitzung stattfindet..
- (6) Der Vorstand beruft die ExOrg-Sitzungen ein. Dies geschieht per Mail. Die Einladung muss mindestens drei Vorlesungstage im Voraus erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Sondersitzung einberufen. Auf Antrag eines Fachreferats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens einen Vorlesungstag im Voraus per Mail erfolgen.

Einspruchsrecht

- (8) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung des StuPa oder des ExOrg kann durch jedes Mitglied der Studierendenschaft vor dem Ältestenrat der Einspruch erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden.
- (9) Gemäß § 34 Abs. 1 OS kann der Ältestenrat Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung ist
 - (a) für das StuPa mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben.
 - (b) für das ExOrg mindestens einen Tag vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn ist möglich.
- (4) Die von der Sitzungsleitung erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern. Dies beinhaltet das Hinzufügen oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.
- (5) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - (a) Die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
 - (b) Bericht des Exekutivorgans,
 - (c) Verschiedenes.

§ 5 Ablauf der Sitzung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Sitzungen des StuPa und des ExOrg und ihrer untergeordneten Einheiten sind grundsätzlich für Mitglieder im Sinne von § 1 der Organisationssatzung öffentlich (§ 4 Abs. 2 S. 1 OS).
- (3) Davon ausgenommen sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 OS Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Redeleitung

- (4) Die Redeleitung ist Aufgabe der Sitzungsleitung. In Sitzungen des ExOrg kann die Redeleitung mit einfacher Mehrheit an eine teilnehmende Person abgegeben werden.
- (5) Es ist eine Redeliste zu führen. Über die Art der Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung; das jeweilige Gremium kann diese Entscheidung durch Abstimmung mit relativer Mehrheit abändern.
- (6) Die Redeleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen. Sie kann dem:der Redner:in Ordnungsrufe erteilen. Kommt ein:e Redner:in dem Ordnungsruf nicht nach, kann ihm:ihr das Wort entzogen werden.
- (7) Weitere Aufgaben sind die Wiederholung von Anträgen, die Zusammenfassung von Argumenten und die Ahndung weiterer Verstöße (Beleidigungen, Abweichen vom Thema, etc.).

Anträge zur Geschäftsordnung

- (8) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen, angezeigt. Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen.
- (9) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
 - (a) Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
 - (b) Erfolgt eine formale Gegenrede, so wird unverzüglich über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
 - (c) Erfolgt eine inhaltliche Gegenrede, so können Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden. In Anschluss an die Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
 - (a) Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts
 - (b) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem Tagesordnungspunkt
 - (c) Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts

- (d) Antrag zur Tagesordnung:
Durch einen Antrag zur Tagesordnung können diese Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht bekannt waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden.
 - (e) Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist:
Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird eine anstehende Abstimmung zum Zweck einer besseren Informationslage auf die nächste Sitzung vertagt.
 - (f) Antrag auf Begrenzung der Redezeit einzelner Beiträge
 - (g) Antrag auf Schließung der Redeliste:
Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird die Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner:innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort.
 - (h) Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste
 - (i) Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte
 - (j) Antrag auf geheime Abstimmung
 - (k) Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung
 - (l) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 18 der Organisationssatzung
 - (m) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - (n) Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung:
Bei Befangenheit kann die Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder des StuPa ersetzt werden.
 - (o) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - (p) Antrag auf Ablösung der Protokollführenden:
Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit der:des Protokollführenden, die ihr:ihm übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch ein anderes Mitglied abgelöst werden.
- (11) Über die Geschäftsordnungsanträge nach § 5 Abs. 10(j) und § 5 Abs. 10(l) findet keine Abstimmung statt. Sie werden automatisch umgesetzt.
- (12) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 5 Abs. 10(i) und § Abs. 10(o) bedürfen für ihre Annahme einer 2/3-Mehrheit.

- (13) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge nach § 5 Abs. 10(b), § 5 Abs. 10(c) und § 5 Abs. 10(e) werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Wird zu Beginn oder während einer Sitzung mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung gemäß § 18 OS vertagt.

Beschlussfassung

- (3) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Im StuPa sind alle Abgeordneten im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 f. OS stimmberechtigt. Im ExOrg sind die Mitglieder nach § 20 Abs. 1 OS stimmberechtigt.
- (5) Die Gremien beschließen in der Regel offen per Handzeichen bzw. einer adäquaten anderen Geste.
- (6) Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden (§ 17 Abs. 7 S. 2 OS).
- (7) Sofern die Notwendigkeit für Beschlüsse aus zeitlichen Gründen vorhanden ist, kann das Studierendenparlament im Wege eines Umlaufverfahrens beschließen.
- (a) Das Präsidium muss allen Mitgliedern des Gremiums über das Umlaufverfahren in Textform informieren.
- (b) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn ein Mitglied begründet dem Verfahren innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Absendung widerspricht. Es muss die Notwendigkeit einer Beratung geltend machen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (c) Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Absendung die Mehrheit der Mitglieder den Antrag zustimmen. Es gilt § 6 Abs. 3.

- (d) Die Abstimmungserklärungen der Mitglieder sind auf geeigneter Weise zu speichern.
- (e) Für Beschlüsse, welche eine Zweidrittelmehrheit benötigen, ist ein Umlaufverfahren nicht zulässig. Es ist nicht möglich, Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft über ein Umlaufverfahren zu ändern.
- (f) Das Ergebnis der Abstimmung wird auf der folgenden Sitzung verkündet.
- (g) Das Umlaufverfahren kann entsprechend im Exekutivorgan angewendet werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen, bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen, werden gemäß § 40 Absatz 1 OS gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchgeführt.
- (2) Über die Art der Bekanntmachung der zu wählenden Position gemäß § 40 Absatz 2 OS und die dafür zuständige Person entscheidet das Studierendenparlament per Beschluss mit einfacher Mehrheit. In diesem legt es den spätmöglichen Zeitpunkt und die zu verwendenden Kanäle fest. Wird gegen den Beschluss verstoßen, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung aufgrund tatsächlicher Umstände unmöglich und die sofortige Wahl notwendig, muss die Veröffentlichung möglichst frühzeitig erfolgen. Die besetzte Position ist in der nächsten Sitzung nach ordnungsgemäßer Ausschreibung erneut zur Wahl zu stellen. Der Beschluss kann nicht mit Wirkung für die Wahlen der laufenden Sitzung abgeändert werden.
- (3) Wahlen werden als Einzelwahlen durchgeführt. Für alle Kandidierenden wird jeweils mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abgestimmt. Die:der Kandidierende mit dem besten Verhältnis hat die Wahl gewonnen, soweit das für die Wahl gem. § 40 Absatz 3 festgelegte Mehrheitserfordernis erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, findet eine Stichwahl statt.
- (4) Gemäß § 40 Absatz 3 OS genügt in der Regel eine relative Mehrheit von JA- zu NEIN-Stimmen für die Wahl einer Person. Bei der Wahl von Vorständen, des Präsidiums oder des Finanzreferats ist eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, also mehr JA-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Personen.
- (5) Näheres regelt eine Wahlordnung, die sich das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt.

§ 8 Protokoll

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 OS sind Sitzungsprotokolle anzufertigen.
- (2) Innerhalb von 7 Tagen nach Versendung des vorläufigen Protokolls sowie zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll vor Veröffentlichung durch die:den Protokollführende:n entsprechend korrigiert werden.
- (3) Werden keine (weiteren) Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.
- (4) Ein Protokoll enthält mindestens:
 - (a) Datum, Beginn und Ende der Sitzung und der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - (b) Liste der anwesenden Organmitglieder,
 - (c) Liste der sonstigen Anwesenden,
 - (d) Wortlaut aller Sachanträge und Anträge zur Geschäftsordnung sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,
 - (e) den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,
 - (f) Unterzeichnung der Sitzungsleistung und der Protokollführenden.
- (5) Personaldebatten und Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden nicht protokolliert. Ihre Ergebnisse werden jedoch im Protokoll festgehalten.
- (6) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das beschlossene Protokoll der öffentlichen Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 OS ist zusätzlich auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (7) § 8 Abs. 4(b) ist nicht auf Protokolle der Vollversammlung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit in Kraft. Sie ist auf geeignete Weise von der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (2) In Kraft getreten am: Heidelberg, den 14.05.2024

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Jan Johann
Präsidium des Studierendenparlaments

gez. Hannah Muth
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Tim Alfred Strahl
Vorsitzender der Studierendenschaft